

Förderrichtlinie für Einzelprojekte der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“ (ZPfd)

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Zwickau gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie, der Leitlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Bereich der Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie sowie der Vorgaben des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ finanzielle Zuwendungen unter Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel. Die gesetzliche Grundlage basiert auf:

- §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO),
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung zu § 44 (VV-BHO)
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung zu § 44 (VwV-SäHO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“ (ZPfd) dienen. Grundvoraussetzung ist ein Projektcharakter, abseits der laufenden Aufgaben/ Tätigkeiten des Trägers.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

In der Regel können nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen der Jugendwerke gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein, die ihren Wirkungskreis in der Stadt Zwickau haben.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Stadt Zwickau) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat. Die Projekte müssen sich mindestens an eine konkret definierte Zielgruppe richten.

Zielgruppen können unter anderem sein:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre)
- Eltern und Erziehungsberechtigte
- Senior/-Seniorinnen
- Migrant/-Migrantinnen
- Erzieher/-Erzieherinnen, Lehrer/-Lehrerinnen, andere pädagogische Fachkräfte
- Multiplikator/-Multiplikatorinnen
- Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

Die Projekte sollten einen zusätzlichen und/oder innovativen Charakter aufweisen und über eine nachvollziehbare Konzeption verfügen. Zu beachten sind außerdem die Maßgaben des Gender- und Diversity Mainstreaming.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Fördermittel müssen notwendig und angemessen sein.
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, sowie
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.
- Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes).
- Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojektträger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Zwickauer Partnerschaft für Demokratie“ (ZPFD) aufweisen

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 BHO sowie des § 44 in Verbindung mit § 23 SÄHO und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO sowie der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 SÄHO zur Deckung der notwendigen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers gewährt.

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 5.000 Euro unterstützt werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss.

Zuwendungen für die Einzelprojekte können in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung bewilligt werden. Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 12 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31.12..

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare auf der Basis eines Honorarvertrages
- Personalaufwendungen, die unmittelbar mit dem Einzelprojekt in Verbindung stehen und nicht bereits durch ein Anstellungsverhältnis finanziert sind
- Reisekosten und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Raummieten und Mietnebenkosten anteilig für das Einzelprojekt
- Aufwendungen für Mietleasing
- Porto- und Telekommunikationsaufwendungen
- Aufwendungen für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial/Nutzungsgebühren
- Geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 410 Euro)
- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Förderung von Personalaufwendungen sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgabe des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Aufwendungen für das Projekt handelt
- Aufwendungen der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteils oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können

7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist vorab in elektronischer und nachfolgend in schriftlicher Form (in einfacher Ausfertigung) fristgerecht bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Projektanträge finden keine Berücksichtigung.

Die aktuellen Einreichungsfristen, Formulare für Projektanträge sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite abrufbar oder können bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle bzw. im Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadtverwaltung Zwickau erfragt bzw. angefordert werden.

8. Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Empfehlung des Begleitausschusses auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt nach Abstimmung zwischen der Externen Koordinierungs- und Fachstelle und der Stadtverwaltung Zwickau durch das Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadtverwaltung Zwickau in Zusammenarbeit mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle.

9. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Externen Koordinierungs- und Fachstelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

10. Verwendungsnachweis

Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises vorab in elektronischer und nachfolgend in schriftlicher Form (in einfacher Ausfertigung) spätestens vier Wochen nach Beendigung des Einzelprojektes bei der externen Fach- und Koordinierungsstelle zu belegen.

11. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Das Amt für Schule, Soziales und Sport der Stadtverwaltung Zwickau kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird,
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurde,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht unverzüglich nachgekommen ist,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/die Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 48 und 49 VwVfG.

Über den Widerruf des Zuwendungsbescheides wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

12. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Als Folge des Widerrufs ist die Zuwendung zurückzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuwendung bereits verwendet wurde.

Über die Rückforderung der Zuwendung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung können Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden (§ 49a VwVfG).

Wird die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 bis 31.12.2019, vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch die Sächsische Aufbaubank im Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ - in Kraft.